

RS Vfgh 2012/12/12 U2459/12 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2012

Index

10 VERFASSUNGSRECHT

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof,
Asylgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mangels Einbringung einer Beschwerde.

In der Rechtssache werden die Bewilligung der Verfahrenshilfe "hinsichtlich der Pauschalgebühr" und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Eine Beschwerde wurde aber nicht eingebracht.

Entscheidungstexte

- U 2459/12 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.12.2012 U 2459/12 ua

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:U2459.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at